

Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie von sonstigen Abfällen am Standort Arberger Hafendamm 5 und 20 in 28309 Bremen

1. Allgemeines

Vorhabenträgerin:

Löbl Rohstoffbetriebe GmbH & Co. KG
Arberger Hafendamm 20
28309 Bremen

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin siedelte sich mit ihrem Betrieb bereits in den 1980´er Jahren in Bremen-Hemelingen an. Das Betriebsgelände ist insgesamt etwa 31.881 m² groß und verteilt sich auf zwei Teilflächen westlich und östlich der Straße „Arberger Hafendamm“ (Arberger Hafendamm 5 und 20). Gegenstand des Unternehmens ist hauptsächlich die Aufbereitung von Abfällen zur Verwertung (z. B. in Stahlwerken und Gießereien) und die Zusammenstellung von Abfällen zu größeren wirtschaftlicheren Transporteinheiten. Die Vorhabenträgerin verfügt aus der Vergangenheit über einen Planfeststellungsbeschluss und verschiedene Genehmigungen und Freistellungsbescheinigungen nach dem BImSchG. Im Zuge eines Standortverbesserungskonzeptes ist nun die Vornahme von verschiedenen Änderungen an der Anlage geplant. In diesem Zusammenhang soll u. a. auf dem Betriebsgrundstück Arberger Hafendamm 5 eine neue Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten errichtet werden. Auf dem Betriebsgrundstück Arberger Hafendamm 20 ist eine Spänebox geplant. Ferner ist eine Ergänzung des Abfallschlüsselkataloges und eine Entkoppelung des Betriebes von der Schredderanlage in der bestehenden Halle und der Schrottpresse vorgesehen. Außerdem ist die Errichtung eines an den Schmutzwasserkanal angeschlossenen Waschplatzes geplant. Eine Vergrößerung der bestehenden Betriebsfläche oder eine Erhöhung der Tonnagen gehen mit diesen geplanten Veränderungen nicht einher.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Änderungsvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1, 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

2.2 Anwendbarkeit des UVPG im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall richtet sich allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen. Das UVPG findet nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem UVPG nicht entsprechen bzw. die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten, wobei Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen unberührt bleiben (§ 4 UVPG a. F. bzw. § 1 Abs. 4 UVPG n. F.) Das

Immissionsschutzrecht enthält zwar an verschiedenen Stellen Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei setzt es die UVP-Pflicht einer Anlage jedoch stets voraus. Detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Entscheidung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, trifft das Immissionsschutzrecht weder im BImSchG noch in der 9. BImSchV. Mithin richtet sich das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen.

2.3 Maßgebliche zeitliche Fassung des UVPG

Auf das hier zu beurteilende Vorhaben findet noch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (im Folgenden genannt: UVPG a. F.) Anwendung. § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) bestimmt, dass für Vorhaben, für die das Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Bereits in einer am 03.06.2015 durchgeführten Besprechung im Haus der Genehmigungsbehörde wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde Einvernehmen darüber hergestellt, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist (vgl. Bl. 5 und 10 des Verwaltungsvorganges). Diese beantragte die Vorhabenträgerin gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Änderungsgenehmigung erstmals am 13.07.2016 unter Beifügung der für eine UVP-Vorprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen. Unter diesen Gesichtspunkten wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall ohne Zweifel bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Mithin ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (im Folgenden genannt: UVPG a. F.) anzuwenden.

2.4 Zuordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Die vom Antrag umfasste Hauptanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 20.000 Tonnen (Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) unterfällt der in Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ getroffenen Regelung (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr). Sie ist dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was nach der Legende der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zur Folge hat, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Für den Fall, dass in der Anlage 1 zum UVPG a. F. für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, bestimmt § 3 c Satz 1 UVPG a. F., dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG a. F.).

2.5 Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde lagen:

- Antrag der Vorhabenträgerin vom 13.07.2016 in der Fassung vom 29.01.2019
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutzbehörde vom 31.05.2017 und 14.03.2019
- Stellungnahme von hanseWasser Bremen GmbH vom 20.03.2019
- Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Referatsabschnitt Abfallüberwachung vom 04.03.2019
 - Referat Bodenschutz vom 08.11.2017 und 25.03.2019
 - Referat 32 (Wasserwirtschaft; Hochwasserschutz, Wasserbau, mittelbarer Gewässer- und Grundwasserschutz vom 17.01.2017 und 14.03.2019
 - Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung) vom 14.03.2019
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht) vom 14.03.2019
 - Referatsabschnitt 330 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS / WaSV) vom 17.01.2017, 24.01.2017 und 16.05.2017
 - Verfahrensleitstelle / Leitstelle für Umweltprüfungen / UVP-Leitstelle vom 09.05.2019

3. Bewertung des Vorhabens anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe des Vorhabens

Die Anlage hat eine Gesamtfläche von ca. 31.881 m². Ihre Lagertonnage (Fe und NE) beträgt 20.000 t zuzüglich 705 t für sonstige Abfälle. Eine Vergrößerung des bestehenden Betriebes oder eine Erhöhung der Tonnagen sind nicht vorgesehen.

3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Nach erfolgten Antragsanpassungen und bei Einhaltung der von hanseWasser Bremen GmbH vorgegebenen Nebenbestimmungen entspricht die geplante Entwässerung dem Stand der Technik. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Natur oder das Landschaftsbild.

3.1.3 Abfallerzeugung

Die Anlage ermöglicht die Wiederaufnahme von Abfällen in das Kreislaufwirtschaftssystem. Der Anteil der zu beseitigenden Abfälle wird verringert. Die Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

3.1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Lärm

Laut der von der Vorhabenträgerin eingeholten Lärmprognose werden die Immissionsrichtwerte eingehalten (vgl. Antragsordner, Register 4, Anlage 4-2).

Staub

Mit erheblichem Staubaufkommen ist nicht zu rechnen. Eisen- und Nichteisenschrotte stauben grundsätzlich nicht. Sonstige Abfälle werden in Containern oder geschlossenen Hallen gelagert. In Bezug auf die Abluft der Schredderanlage (Gesamtstaub) hat die Vorhabenträgerin einen Bericht der Eurofins GfA GmbH vom 23.12.2015 über die Durchführung von Emissionsmessungen vorgelegt (vgl. Antragsordner, Register 4, Anlage 4-1). Die dortigen Messergebnisse gaben der im Genehmigungsverfahren beteiligten Immissionsschutzbehörde keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Vorhabenträgerin setzt zudem staubmindernde Maßnahmen um (vgl. Antragsordner, Register 4, Ziffer 4.1).

Gerüche

In der Anlage werden keine geruchsrelevanten Abfälle gehandhabt. Sollten dennoch Gerüche entstehen, ergreift die Vorhabenträgerin geeignete Gegenmaßnahmen (vgl. Antragsordner, Register 4, Ziffer 4.5).

Erschütterungen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Die Mitarbeiter sind angewiesen, bei Ladevorgängen die Abwurfhöhen möglichst gering zu halten (vgl. Antragsordner, Register 4, Ziffer 4.4).

3.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Der Betrieb der Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Das Vorhaben ist aufgrund der von der Antragstellerin unternommenen Vorkehrungen mit keinem erheblichen Unfallrisiko verbunden. Die eingesetzten Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Technik. Die Mitarbeiter werden über den Umgang mit Maschinen, Geräten und Abfällen regelmäßig geschult (Stellenbeschreibungen, Arbeits- und Verfahrensanweisungen) und verfügen über die erforderlichen Arbeitsschuttmittel. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überwacht die Anlage in regelmäßigen Abständen. Die Anforderungen zum vorbeugenden und abwehrenden und baulichen Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept werden eingehalten (vgl. Antragsordner, Register 12, Anlage 12-2).

3.2 Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände ist im Bebauungsplan Nr. 855 vom 30.06.1972 als Industriegebiet GI und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Die Vorhabenträgerin betreibt die Anlage am selben Standort bereits seit ca. 1985. Die fragliche Fläche wird daher seitdem nicht für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Zwecke oder für sonstige öffentliche Nutzungen verwendet. Im Vergleich mit der bestehenden Genehmigungslage werden keine neuen Flächen versiegelt. Das Vorhaben befindet sich in keinem nach Naturschutzrecht, Wasserrecht oder in sonstiger Weise besonders geschützten oder sensiblen Bereich im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 2 des UVPG.

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen. Die Auswirkungen stellen sich nicht als schwer und komplex dar. Die Dauer und die Auswirkungen des Vorhabens sind durch die Betriebszeiten der Anlage begrenzt. Bei einer

Einstellung des Betriebs der Anlage und ihrem Rückbau würden sich die meisten Auswirkungen des Vorhabens als reversibel darstellen.

4. Ergebnis

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung des dargelegten Sachverhalts unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien und unter Einbeziehung der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Stellungnahmen der Fachbehörden ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis wird gemäß § 3a S. 2 UVPG a. F. durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a S. 3 UVPG a. F.).

Im Auftrag



Steggewentz